

Lohnpfändung

L 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Lohnpfändung bedeutet, dass das Betreibungsamt das betreibungsrechtliche Existenzminimum der Schuldnerin bzw. des Schuldners berechnet und dessen bzw. deren Arbeitgeber anweist, den darüber hinausgehenden Betrag (pfändbare Quote) direkt dem Betreibungsamt zu überweisen.

Vorgehen

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum liegt in der Regel über dem sozialen Existenzminimum, das durch die SKOS-Richtlinien bestimmt wird. Es darf grundsätzlich während der Dauer der Lohnpfändung nicht mit Sozialhilfemitteln ergänzt werden.

Bemerkungen

Eine Ergänzung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ist ausnahmsweise möglich, wenn andernfalls eine weitere Notlage herbeigeführt würde.

Bei einer "stillen Lohnpfändung" zahlt die Schuldnerin bzw. der Schuldner die pfändbare Quote direkt an das Betreibungsamt, ohne dass der Arbeitgeber vom Betreibungsverfahren Kenntnis erhält.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Sozialhilfeleistungen sind absolut unpfändbar. Mit dem revidierten Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist der Grundsatz der Unpfändbarkeit von Sozialhilfeleistungen 1997 rechtlich verankert worden (Art. 92 SchKG).

Sollte eine verfügte Lohnpfändung jedoch nachweislich die Existenz einer Person und ihrer Familie gefährden, dann gilt die Regel, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht höher sein darf, als das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum berücksichtigt in der Regel die berechtigten Verpflichtungen des Existenzbedarfs. Sollte der Sozialdienst aber zur Erkenntnis gelangen, dass dies nicht der Fall ist, muss ein Antrag um Revision der Lohnpfändung gestellt werden, damit das betreibungsrechtliche Existenzminimum evtl. vorübergehend angepasst und die Lohnpfändung reduziert oder aufgehoben wird. In sol-

chen Fällen ist unbedingt das Betreibungsamt zu kontaktieren und darauf hinzuwirken, dass das Betreibungsamt bei der Lohnpfändung seinen Ermessensspielraum voll ausschöpft.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)